

# Reglement über die Plakatierung

## in der politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 26.05.2025

In Kraft getreten am: 01.08.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines und Definition.....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Allgemeines .....	3
Art. 2    Definition.....	3
<b>B. Fest installierte Reklamen.....</b>	<b>3</b>
Art. 3    Bewilligungspflicht .....	3
Art. 4    Ausnahme .....	4
<b>C. Reklamen auf öffentlichem Grund.....</b>	<b>4</b>
Art. 5    Grundsatz .....	4
Art. 6    Ausnahmen .....	4
<b>D. Gemeindeeigene Plakatständer und Werbeflächen.....</b>	<b>4</b>
Art. 7    Standorte .....	4
Art. 8    Nutzungsberechtigung.....	4
Art. 9    Rangfolge bei der Nutzung .....	4
Art. 10   Format der Plakate und Abgabe auf der Gemeinde .....	5
Art. 11   Dauer des Aushangs und Terminkollisionen .....	5
Art. 12   Entfernung der Plakate .....	5
<b>E. Temporäre Reklamen auf privatem Grund.....</b>	<b>5</b>
Art. 13   Aufstellung.....	5
Art. 14   Bedingungen und Auflagen .....	5
<b>F. Zuständigkeiten.....</b>	<b>6</b>
Art. 15   Bearbeitung und Bewilligung .....	6
<b>G. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
Art. 16   Verkehrsrecht .....	6
Art. 17   Baurecht .....	6

## A. Allgemeines und Definition

### Art. 1 Allgemeines

Unter den Begriff "Strassenreklamen" fallen alle festinstallierten und temporären Reklamen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 der Eidgenössischen Signalisationsverordnung SSV, die sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons- und Gemeindestrassen sowie von Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden. Massgebend für deren Beurteilung sind dabei die bau- und verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes, des Kantons, der Gemeinde Niederglatt sowie der Polizeiverordnung RONN.

### Art. 2 Definition

Unter dem Begriff "Strassenreklamen" sind folgende Reklamearten zusammengefasst:

#### Firmenanschriften

Anschriften von Firmen sind Reklamen die aus Firmennamen, Branchenhinweisen sowie allfälligen Firmenlogos bestehen. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbaren Nähe positioniert.

#### Eigenreklamen

Eigenreklamen sind Reklamen, die für Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens werben. Der Aufstellungs- bzw. Anbringungsort muss deshalb in einem sachlichen und örtlichen Zusammenhang stehen.

#### Fremdreklamen

Als Fremdreklame wird beispielsweise die wechselnde Werbung bezeichnet, die an den bewilligten, fest installierten Werbeflächen professioneller Anbieter angebracht wird.

#### Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen werden für eine kurze Zeit aufgestellt oder angebracht, beispielsweise vor Abstimmungen und Wahlen sowie zur Ankündigung öffentlicher Anlässe und Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und Gruppierungen usw.

## B. Fest installierte Reklamen

### Art. 3 Bewilligungspflicht

Für die Aufstellung bzw. das Anbringen von fest installierten Reklamen inner- und ausserhalb der Bauzonen ist eine vorgängige Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Dieser Bewilligungspflicht, unabhängig ob bau- oder verkehrsrechtlich, unterliegen beispielsweise auch Werbeflächen professioneller Anbieter. Über das für die Bewilligung anzuwendende Recht informiert die Bewilligungsinstanz.

**Art. 4** Ausnahme

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind lediglich nicht beleuchtete bzw. hinterleuchtete Reklamen mit einer Fläche von höchstens einem halben Quadratmeter. Zu beachten gilt es dabei jedoch allfällige Kernzonenvorschriften und Auflagen des Ortsbild- bzw. Denkmalschutzes usw. sowie verkehrsrechtliche Bestimmungen. Ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit sind Baureklametafeln im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten für die Dauer der Bauausführung (BVV § 1c).

**C. Reklamen auf öffentlichem Grund****Art. 5** Grundsatz

In der Gemeinde Niederglatt steht der öffentliche Grund für die Aufstellung bzw. die Anbringung von fest installierten Strassenreklamen nicht zur Verfügung.

**Art. 6** Ausnahmen

<sup>1</sup> Eine Ausnahme bilden lediglich die Plakatständer und Werbeflächen der Gemeinde sowie die an professionelle Anbieter vermieteten Werbeflächen. Zudem kann der Gemeinderat für ausschliesslich der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen wie Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs usw. in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für Anlässe von ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppierungen das Anbringen temporärer Reklamen auf öffentlichem Grund bewilligen.

**D. Gemeindeeigene Plakatständer und Werbeflächen****Art. 7** Standorte

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt bei den Ortseinfahrten an der Kaiserstuhl-, der Grafschaft-, der Zürcher- und der Sonnenbergstrasse (Höhe Rietlen) je zwei gemeindeeigene Plakatständer.

<sup>2</sup> Die Einrichtung weiterer Werbeflächen durch die Gemeinde (Postauto-Haltestellenhäuschen, Zentrum Eichi, ZEST usw.) ist möglich.

**Art. 8** Nutzungsberechtigung

<sup>1</sup> Die entsprechenden Werbeflächen stehen den Behörden und Kommissionen der Gemeinde für wichtige Informationen an die Bevölkerung zur Verfügung. Sie dienen auch den ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppierungen für die Ankündigung öffentlicher Anlässe und Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind Plakate zu Wahlen und Abstimmungen.

**Art. 9** Rangfolge bei der Nutzung

1. Gemeinde für Informationen sowie die Ankündigung von Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen usw.,
2. Behörden und Kommissionen der Gemeinde für Informationen und Ankündigungen,

3. Ortsvereine und -parteien sowie Gruppierungen für öffentliche Veranstaltungen in Niederglatt,
4. Auswärtige Vereine, Parteien und Gruppierungen für Veranstaltungen in Niederglatt,
5. Ortsvereine und -parteien sowie Gruppierungen aus Niederglatt für auswärtige Veranstaltungen.

Art. 10 Format der Plakate und Abgabe bei der Gemeinde

<sup>1</sup> Die ausschliesslich zulässige Grösse der Plakate beträgt A0 (841 x 1189 mm) oder F4 Weltformat (905 x 1280 mm).

<sup>2</sup> Die Plakate müssen spätestens eine Woche vor dem gewünschten Publikationstermin bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Art. 11 Dauer des Aushangs und Terminkollisionen

<sup>1</sup> Als maximale Dauer des Aushangs wird eine Zeitspanne von 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin festgelegt.

<sup>2</sup> Sollten innerhalb der Aushangsfrist mehr als zwei Veranstaltungen stattfinden, bestimmt die Gemeinde Ort und Dauer des Aushangs.

Art. 12 Entfernung der Plakate

<sup>1</sup> Einmal pro Woche werden die Plakate im Anschluss an die Veranstaltungen durch die Gemeinde entfernt und entsorgt.

<sup>2</sup> Mehrwegreklametafeln müssen durch die Veranstalter bis zwei Wochen nach dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

## E. Temporäre Reklamen auf privatem Grund

Art. 13 Aufstellung

Die temporäre Aufstellung bzw. Anbringung von Strassenreklamen (Veranstaltungen, Anlässe, Wahlen und Abstimmungen usw.) auf privatem Grund, inner- und ausserhalb von Bauzonen, ist ohne Bewilligung der Gemeinde erlaubt. Zu beachten sind dabei jedoch unbedingt die Bedingungen und Auflagen im Sinne von Art. 14.

Art. 14 Bedingungen und Auflagen

<sup>1</sup> Es sind folgende Bedingungen und Auflagen zu erfüllen:

1. Die Zustimmung der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers muss vorgängig eingeholt werden.
2. Die Aufstellung bzw. das Anbringen der Plakate und Banner kann frühestens 6 Wochen vor dem Termin erfolgen. Längere Vorlaufzeiten sind der Gemeinde vorgängig zu melden.
3. Reflektierende und fluoreszierende sowie beleuchtete und hinterleuchtete Werbemittel sind nicht zulässig.

4. Die verkehrs- und baurechtlichen Bestimmungen sind unbedingt zu beachten (2.50 m Abstand vom Fahrbahnrand, keine Aufstellung bei Ein- / Ausfahrten und Verzweigungen sowie in der Nähe von Verkehrssignalen usw.)
5. Die Reklamen sind so zu befestigen, dass sie gegen Wind und Sturmböen gesichert sind.
6. Sittenwidrige, rechtsmissbräuchliche und rassistische Inhalte sind nicht gestattet.
7. Spätestens innerhalb einer Woche nach dem Anlass sind die Plakate unaufgefordert zu entfernen.

<sup>2</sup> Falsch positionierte oder nicht erlaubte Reklamen sind auf Anweisung der Gemeinde umgehend zu versetzen bzw. zu entfernen. Andernfalls werden sie durch die Gemeinde gegen Verrechnung des Aufwandes eingezogen.

## **F. Zuständigkeiten**

### **Art. 15 Bearbeitung und Bewilligung**

Für die Bearbeitung und Bewilligung der Reklamegesuche gilt folgende Zuständigkeit:

- Die Bewilligung von festinstallierten Reklamen erfolgt durch die Abteilung Hochbau und Planung.
- Für die Bearbeitung allenfalls notwendiger Dienstbarkeiten (öffentlicher Grund der Gemeinde) ist die Abteilung Finanzen und Liegenschaften zuständig.
- Für temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund ist die vorgängige Zustimmung der Abteilung Finanzen und Liegenschaften erforderlich.

## **G. Rechtliche Grundlagen**

### **Art. 16 Verkehrsrecht**

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV), der Signalisationsverordnung des Kantons Zürich (KSigV) sowie der Polizeiverordnung RONN in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Vorschriften sind integraler Bestandteil dieses Reglements und entsprechend zu beachten.

### **Art. 17 Baurecht**

Es gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG), der Allgemeinen Bauordnung (ABV) und der Bauverfahrensverordnung (BVV) des Kantons Zürich sowie der Bau- und Zonenordnung von Niederglatt (BZO) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Vorschriften sind integraler Bestandteil dieses Reglements und sind entsprechend zu beachten.

## **GEMEINDERAT NIEDERGLATT**

Stefan Schmid  
Gemeindepräsident

Vanessa Schweri  
Gemeindeschreiberin a.i.